KORPORATION
PFÄFFIKON

WASSERWERK

REGLEMENT

ÜBER DIE
ABGABE VON WASSER

VOM 6. OKTOBER 1985

Inhaltsverzeichnis

Art.		Seite
	I. Organisation und Zweck	
1	Rechtsform	5
2	Organe	5
3	Korporationsbürger-Gemeinde	5
4	Verwaltung	5
5	Brunnenmeister	5
6	Zweck	5
	II. Bezugsverhältnis	
7	Bezüger	6
8	Vertrag	6
9	Anschlussgebühren	6
10	Überbauungen	6
11	Kostenvoranschlag	6
12	Eigentümerwechsel	7
13	Vorübergehender Unterbruch des Wasserbezuges	7
14	Kündigung	7
	III. Leitungsnetz	
15	Aufbau	7
16	Werkseigene Leitungen	7
17	Privatleitungen	7
18	Leitungsplan	8
19	Leitungsmaterial	8
20	Baurichtlinien	8
21	Leitungsdimension	8
22	Leitungsverlegungen	8
23	Ersatz privater Leitungen	9
24	Einbau von T-Stücken	9
25	Durchleitungsrechte	9
26	Unbenützte Privatleitungen	9
27	Schiebertafeln	9
28	Abstellschieber und Rückschlagventile	9
29	Baubeginn	10
30	Leitungsbeschädigungen bei Grabarbeiten	10

Art		Seite

IV. Hydranten und Schieber

31	Recht zur Aufstellung und Bedienung	10
32	Bedienung	10
33	Widerrechtlicher Wasserbezug	10
34	Behinderung der Bedienung	10

V. Messeinrichtungen und Verbrauchsmessung

35	Installationen	11
36	Wassermessermiete	11
37	Schutz der Wassermesser	11
38	Plomben an Wassermessern	11
39	Unregelmässigkeiten	11
40	Prüfung der Wassermesser	12
41	Messungen des Wasserbezuges	12
42	Fehlanzeige oder Stillstand	12
43	Wasserverluste	12

VI. Lieferbedingungen

44	Wasserqualität	12
45	Vorrang des Trinkwassers	13
46	Pflicht zur Wasserlieferung	13
47	Unterbrüche in der Wasserlieferung	13
48	Einstellung der Wasserlieferung	13
49	Kurzfristige und provisorische Wasserlieferung	14
50	Schutzmassnahmen, Störungsmeldungen	14

VII. Hausinstallationen

51	Begriff der Hausinstallation	14
52	Bau- und Unterhaltsvorschriften	14
53	Klimaanlagen und Schwimmbäder	15
54	Installations-Kontrolle	15
55	Haftpflicht	15
56	Installationsmängel	15
57	Zutrittsrecht	15
58	Druckveränderungen	15
59	Schutzmassnahmen	16

Art. Seite

VIII. Anschlussgebühren. Subventionen und Kostenbeiträge

60 Anschlussgebühren 16
61 Subventionen 16

IX. Wasserzinsen und Brandschutzbeiträge

62 Wasserzinsen 17
63 Brandschutzbeiträge 17

X. Tarif und Rechnungsstellung

64 Tarif und dessen Änderung 17
65 Ablesungsperioden 17
66 Zahlungsfrist 17
67 Verwaltungsgebühren 18
68 Münzzähler 18

XI. Übrige Bestimmungen

69 Reglement- und Tarifauslegung 18
70 Strafbestimmungen 18
71 Inkrafttreten 18

I. Organisation und Zweck

Art. 1

Das Wasserwerk ist ein Zweigbetrieb der Korporation Pfäffikon (nachstehend Wasserwerk genannt). Rechtsform

Art. 2

Das Wasserwerk steht unter der Oberaufsicht der Korporations-Gemeinde. Diese überträgt die Leitung des Werkes der Verwaltung der Korporation. Organe

Art. 3

Wichtige Entscheide sind der Korporations-Gemeinde vorbehalten, insbesondere: Korporations-Gemeinde

a) Genehmigung der Wasserreglemente und der Wassertarife,
b) Ankauf und Abtretung von Wasserrechten,
c) Ankauf von Grundstücken für das Wasserwerk ,
d) Abschluss von Verträgen mit anderen Wasserwerken,
e) grosse Erweiterung der Anlage.

Art. 4

Der Verwaltung stehen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, welche nicht laut diesem Reglement einem anderen Organ vorbehalten sind. Sie kann auch Fachleute mit der Begutachtung technischer Fragen, der Ausarbeitung von Projekten und der Überwachung von Bauarbeiten beauftragen. Sie stellt ein Pflichtenheft für den Brunnenmeister auf. Verwaltung

Art. 5

Dem Brunnenmeister obliegen alle in seinem Pflichtenheft aufgeführten Arbeiten, insbesondere die Bedienung, Überwachung und Wartung der gesamten Anlagen, einschliesslich der periodischen Reinigung der Quellen, Pumpwerke und Reservoirs. Brunnen-meister

Art. 6

Das Wasserwerk hat den Zweck, im Bereiche der Bauzonen gemäss rechtskräftigem Zonenplan hygienisch einwandfreies Trink- und Gebrauchswasser für häusliche, gewerbliche und industrielle Zwecke zu liefern und jederzeit eine genügende Wassermenge zu Feuerlöschzwecken bereitzuhalten. Sie kann Wasser an andere Wasserwerke liefern oder von solchen beziehen. Zweck

II. Bezugsverhältnis

Art. 7

Bezüger

Bezüger im Sinne dieses Reglementes sind Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer mit werkseigenem Wassermesser, Baurechtsberechtigte, Eigentümer von Gebäuden auf Pachtland oder Stockwerkeigentümergemeinschaften. Mieter und Pächter, die weder Grund- noch Gebäudeeigentümer sind, können normalerweise nicht Bezüger sein.

Art. 8

Vertrag

In der Regel werden mit den Bezügern keine schriftlichen Verträge abgeschlossen. Die Bezahlung der Anschlussgebühr oder die Tatsache des Wasserbezuges gelten als Anerkennung der jeweils gültigen Reglemente, Vorschriften und Tarife. Jeder Bezüger hat Anspruch auf ein gültiges Reglement und den Tarif.

Art. 9

Anschlussgebühren

Anschlussgesuche sind schriftlich an die Verwaltung der Korporation zu stellen und müssen alle vom Wasserwerk verlangten Angaben enthalten und insbesondere durch einen Situationsplan 1:500, die Fassadenpläne, die Keller- und Wohngeschossgrundrisse, den Schnitt des Hauptgebäudes und ein Sanitärschema oder ein Apparateverzeichnis ergänzt sein.

Art. 10

Überbauung

Wenn gleichzeitig zwei oder mehrere Gebäude erstellt oder geplant werden (Überbauung), ist mit dem ersten Anschlussgesuch ein Situationsplan 1:500 der ganzen Überbauung einzureichen, auf dem die Strassen, Trottoirs, Bauparzellen, Kanalisations- und übrigen Leitungen eingetragen sind.

Art. 11

Kostenvoranschlag

Das Wasserwerk erstellt nach Einreichung der vollständigen Unterlagen gemäss Art. 9 und 10 einen Kostenvoranschlag.

Art. 12

Jeder Eigentümerwechsel ist vom bisherigen Bezüger unverzüglich der Verwaltung zu melden, unter Angabe der vollständigen Adresse des neuen Eigentümers. Der bisherige Bezüger bleibt für alle Ansprüche haftbar, die bis zu seiner schriftlichen Aufforderung zur Ablesung des Wassermesser, entstehen.

Eigentümerwechsel

Art. 13

Benötigt ein Bezüger während längerer Zeit kein Wasser, so kann er die Abstellung und Plombierung der Zuleitung schriftlich verlangen. Die Beseitigung der Plomben und Wiederöffnung des Anschlusses ist ebenfalls schriftlich zu verlangen und darf allein durch das Wasserwerk erfolgen. Für die Abstellung oder die Wiederöffnung der Zuleitung hat der Bezüger die Pauschale gemäss Tarif zu entrichten.

Vorübergehender Unterbruch des Wasserbezuges

Art. 14

Das Bezugsverhältnis kann vom Bezüger unter Beobachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jederzeit gekündigt werden.

Kündigung

III. Leitungsnetz

Art. 15

Das Leitungsnetz besteht aus werkseigenen Leitungen und aus Privatleitungen.

Aufbau

Art. 16

Als werkseigene Leitungen werden solche mit einem Kaliber von mindestens 100 mm Ø bezeichnet, sofern sie nicht Anschluss einer einzigen Liegenschaft sind, und kleinere, die dem Anschluss mehrerer Privatleitungen dienen. Sie werden zu Lasten des Wasserwerkes erstellt. Für alle werkseigenen Leitungen, auch wenn diese zu Lasten von Bezügern erstellt wurden, übernimmt das Wasserwerk die Unterhalts- und Haftpflicht.

Werkseigene Leitungen

Art. 17

Als Privatleitungen, welche mit einem Abstellschieber und einem vorschriftsgemässen Rückschlagventil versehen sein müssen, gelten die Leitungen vom Wassermesser bis zur nächsten Abzweigung (inkl.

Privatleitungen

Abzweigmuffe bei der werkseigenen Leitung). In der Regel wird für eine Liegenschaft nur eine Hauszuleitung erstellt. Die Anordnung und Bemessung wird von der Wasserversorgung bestimmt. Die Privatleitungen werden auf Kosten der Bauherrschaft gebaut. Der Bezüger übernimmt hierfür die Unterhalts- und Haftpflicht. Der Bezüger ist verpflichtet, auf Verlangen der Verwaltung Dritten den Anschluss an seine Privatleitung zu gestatten. Bei Anschluss Dritter an eine Privatleitung geht das Eigentum an der bisherigen Privatleitung, von der werkseigenen Leitung bis zur Abzweigung des neuen Bezügers, an die Korporation über. Der bisherige Eigentümer erhält von der Korporation eine Entschädigung auf Basis der seinerzeit verrechneten Kosten, ohne Zins, im Verhältnis der übernommenen Leitungslänge zur Länge der vom bisherigen Eigentümer bezahlten Gesamtlänge, und unter Abzug von 10% für jedes volle Jahr seit der Rechnungsstellung für die Privatleitung.

Art. 18

Leitungsplan

Das Wasserwerk unterhält einen Plan über die gesamte Wasserversorgungsanlage, der den tatsächlichen Ausführungen entsprechen soll.

Art. 19

Leitungsmaterial

Das Leitungsmaterial wird vom Wasserwerk bestimmt.

Art. 20

Baurichtlinien

Sämtliche Wasserleitungen werden vom Wasserwerk nach den Richtlinien und Leitsätzen des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern ausgeführt.

Art. 21

Leitungsdimensionen

Die Korporation ist berechtigt, Leitungen grösser zu dimensionieren als dies im Zeitpunkt der Bauausführung für die betreffende Liegenschaft notwendig ist. In diesem Falle übernimmt die Korporation die Mehrkosten dieser grösser dimensionierten Leitung.

Art. 22

Leitungs-
verlegungen

Wenn aus irgendwelchen Gründen bestehende Leitungen verlegt werden müssen, hat der Verursacher die entstehenden Kosten voll zu tragen.

Art. 23

Ersatz privater Leitungen

Bei der Erstellung einer Hauptleitung an Stelle einer bestehenden Privatleitung hat der Eigentümer der Privatleitung keinen Anspruch auf Entschädigung. Das Wasserwerk schliesst die bisherige Privatleitung auf eigene Kosten an die neue Leitung an, wobei das Material der alten Leitung kostenlos an die Korporation übergeht.

Art. 24

Einbau von T-Stücken

Verlangt ein Grund- oder Gebäudeeigentümer, dass zu seinem Vorteil an eine neue Leitung ein T-Stück eingebaut werden soll, der Anschluss jedoch in einem späteren Zeitpunkt vorgenommen wird, so gehen die Kosten zu Lasten des Antragstellers.

Art. 25

Durchleitungsrechte

Jeder Bezüger gestattet dem Werk die unentgeltliche Verlegung von Wasserleitungen in seinem Grundeigentum, auch für Anschlüsse anderer Bezüger, wobei die berechtigten Wünsche des Eigentümers bestmöglichst berücksichtigt werden. Nachweisbar entstandene Schäden an Gartenanlagen usw. werden dem Grundeigentümer angemessen entschädigt. Die Erwerbung allenfalls erforderlicher Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter nach Vorschlag des Wasserwerkes ist Sache des Auftraggebers. Im übrigen finden die Art. 691 und 692 ZGB entsprechend Anwendung.

Art. 26

Unbenützte Privatleitungen

Sobald aus irgend einem Grunde eine Privatwasserleitung länger als ein halbes Jahr nicht mehr benutzt wird, so ist dieselbe vom Hauptleitungsnetz auf Kosten des Eigentümers abzutrennen oder zu plombieren.

Art. 27

Schiebertafeln

Jeder Bezüger ist verpflichtet, das Anbringen von Schiebertafeln oder sonstigen Kennzeichen auf seinem Eigentum kostenlos zu gestatten, wobei seinen allfälligen Wünschen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

Art. 28

Abstellschieber und Rückschlagventile

Bei Reparaturen und Änderungen an bestehenden Leitungen sind zu Lasten der Eigentümer gemäss Art. 17 unmittelbar nach den Abzweigungen Abstellschieber und in den Gebäuden Rückschlagventile einzubauen.

Art. 29

Baubeginn

Mit dem Bauwasseranschluss und Leitungsbau wird erst begonnen, wenn alle technischen Fragen (übrige Leitungen, Umgebungsarbeiten, usw.) abgeklärt und die Anschlussgebühren und allfällige Kostenvorschüsse bezahlt sind.

Art. 30

Leitungsbeschädigungen bei Grabarbeiten

Grabarbeiten und Aufschüttungen auf privatem oder öffentlichem Grund dürfen erst nach Erkundigung beim Wasserwerk über die Lage allfälliger Wasserleitungen begonnen werden.

IV. Hydranten und Schieber

Art. 31

Recht zur Aufstellung und Bedienung

Jeder Wasserbezüger räumt dem Wasserwerk das Recht ein, auf seinem Grundstück Hydranten und Schieber, wie auch die dazugehörenden Orientierungstafeln unentgeltlich zu installieren und zu bedienen, wobei die berechtigten Interessen des Grundeigentümers bestmöglichst zu berücksichtigen sind. Nachweisbar entstandene Schäden an Gartenanlagen usw. sind dem Grundeigentümer angemessen zu entschädigen.

Art. 32

Bedienung

Die Hydranten und Schieber dürfen nur vom Personal des Wasserwerkes und im Brandfall von der Feuerwehr benutzt werden. Für die Verwendung des Wasser aus den Hydranten zu anderen Zwecken ist beim Wasserwerk eine schriftliche Bewilligung einzuholen. In diesem Falle sind der Wasserbezug und alle mit der Bedienung, Kontrolle und Reparaturen entstandenen Kosten dem Wasserwerk voll zu vergüten.

Art. 33

Widerrechtlicher Wasserbezug

Widerrechtlicher Wasserbezug ab Hydranten wird als Diebstahl geahndet und gebüsst.

Art. 34

Behinderung der Bedienung

Die dauernde Einsatzbereitschaft der Hydranten und der jederzeitige Zugang zu den Schiebern darf nicht durch Materialablagerungen oder bei Schiebern durch Überdecken behindert werden. Für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung dieses Verbotes entstehen, sind die dafür Verantwortlichen vollumfänglich haftbar.

V. Messeinrichtungen und Verbrauchsmessung

Art. 35

Installationen

Die für die Messung des Wasserverbrauches notwendigen Messapparate werden vom Wasserwerk geliefert und montiert. Die Wassermesser bleiben Eigentum des Wasserwerkes und werden, was die Abnützung und die normalen Reparaturen betrifft, auf Kosten des Wasserwerkes unterhalten. Für Beschädigungen durch äussere Einwirkungen, Stösse, Schläge, Frost, Brand, usw., sowie fahrlässiger oder böswilliger Art seitens der Hausbewohner oder Dritter haben die Bezüger aufzukommen. Das Wasserwerk bestimmt den Montageort, unter Berucksichtigung der Wünsche des Hauseigentümers, soweit sich diese technisch rechtfertigen lassen. Der Bezüger stellt hierfür den notwendigen Platz kostenlos und dauernd zugänglich zur Verfügung. Vor dem Wassermesser dürfen keinerlei Abzweigungen erstellt oder Auslaufhahnen angebracht werden. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Art. 36

Wassermessermiete

Die Mieten für die installierten Wassermesser sind in der Grundgebühr inbegriffen.

Art. 37

Schutz der Wassermesser

Allfällige zum Schutze der Messapparate notwendige Verschalungen, Nischen usw. sind vom Bezüger auf seine Kosten anzubringen. Notwendige Wassermesser-Schächte werden durch das Wasserwerk auf Kosten des Bezügers erstellt.

Art. 38

Plomben an Wassermessern

Das unbefugte Öffnen von Plomben an Messapparaten sowie an anderen Anlageteilen ist verboten und strafbar.

Art. 39

Unregelmässigkeiten

Der Bezüger hat beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messapparate unverzüglich dem Wasserwerk zu melden.

Art. 40

Prüfung der Wassermesser

Die Wassermesser werden periodisch geprüft und plombiert. Das Wasserwerk wird nach Bedarf Zwischenrevisionen vornehmen und Wassermesser, die Gangstörungen aufweisen, instandstellen lassen oder ersetzen. Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung durch den Fabrikanten oder das Eidg. Amt für Mass und Gewicht verlangen. Der Befund einer dieser Instanzen ist für beide Parteien verbindlich und endgültig. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich der Auswechslung der Messapparate, trägt die unrechthabende Partei. Messeinrichtungen gelten als richtiggehend, wenn die gesetzliche Toleranz nicht überschritten wird.

Art. 41

Messungen des Wasserbezuges

Für die Festlegung des Wasserverbrauches sind die Angaben des Wassermessers oder anderer Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen und die Auswertung erfolgt durch das Wasserwerk. In Ausnahmefällen kann Wasser ohne Wassermesser abgegeben und mit einem Pauschalbetrag in Rechnung gestellt werden.

Art. 42

Fehlanzeige oder Stillstand

Bei Stillstand der Messung oder bei festgestellter Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die gesetzliche Toleranz, wird der Wasserbezug auf Grund des Verbrauches einer entsprechenden Zeitperiode mit einwandfreier Messung vor, evt. nach dem Defekt, berechnet.

Art. 43

Wasserverluste

Treten in den Hausinstallationen aus irgend welchen Gründen Wasserverluste auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung festgestellten Verbrauches.

VI. Lieferbedingungen

Art. 44

Wasserqualität

Die Qualität des Wassers hat den gesetzlichen Anforderungen für Trinkwasser zu entsprechen. Das Wasserwerk übernimmt aber für die Einhaltung von Zusammensetzung, Härte, Temperatur und Druck keine Verpflichtung. Bezüger, die Wasser mit besonderer Qualität benötigen, haben selbst für die notwendigen Einrichtungen und Sicherungsmassnahmen, auch gegen die Folgen von Wassermangel, zu sorgen.

Art. 45

Die Wasserlieferung für häusliche Zwecke, insbesondere zum Trinken. geht allen anderen Verwendungszwecken vor.

Vorrang des Trinkwassers

Art. 46

Die Lieferung von Wasser kann vom Wasserwerk nur im Bereiche der Bauzonen gemäss rechtskräftigem Zonenplan verlangt werden.

Pflicht zur Wasserlieferung

Art. 47

Das Wasserwerk liefert normalerweise ununterbrochen und zur Deckung des gesamten Bedarfes Wasser, übernimmt jedoch hierfür keine Verpflichtung. Es ist berechtigt zur Vornahme von Revisions-, Reparatur- und Ergänzungsarbeiten, bei Brandfällen oder bei Wassermangel (z.B. in Trocken- oder Frostperioden) die Wasserlieferung einzuschränken und wenn notwendig, teilweise oder vollständig einzustellen, wobei es die Interessen der Bezüger bestmöglich berücksichtigt. Das Wasserwerk ist für möglichst rasche Behebung von Lieferungsunterbrüchen besorgt. Es kann besondere Vorschriften über das Füllen von Schwimmbassins, Jauchegruben usw. erlassen. Voraussehbare Einschränkungen und Unterbrüche der Wasserlieferung werden den Bezügern so frühzeitig wie möglich mitgeteilt. Verlangte Notleitungen zur Überbrückung von Lieferunterbrüchen gehen zu Lasten der Auftraggeber.

Unterbrüche in der Wasserlieferung

Art. 48

Das Wasserwerk ist berechtigt, nach vorangehender Mahnung und schriftlicher Anzeige und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, die Lieferung von Wasser zu verweigern, wenn:

a) beim Gebrauch von Sanitär-Apparaten und dgl. die Anlagen des Wasserwerkes oder anderer Wasserbezüger störend beeinflusst werden,
b) die Vorschriften des Wasserwerkes oder Schweiz. Verein von Gas- und Wasserfachmännern jeweils aufgestellten Leitsätze für die Erstellung von Wasserleitungen nicht eingehalten werden.
c) dem Brunnenmeister oder Beauftragten des Wassserwerkes der Zutritt zu den Anlagen des Wasserwerkes und den privaten Hausinstallationen verweigert oder verunmöglicht wird,
d) recht- oder reglementwidrig Wasser bezogen wird, z.B. durch Manipulation an Messeinrichtungen, Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wassermesser, öffnen plombierter Schieber

Einstellung der Wasserlieferung

Hydranten, ausser in Brandfällen, Wasserentnahme und unsachgemässe Behandlung von öffentlichen Hydranten, Nichtbefolgen von Anordnungen der Organe des Wasserwerkes,

e) der Bezüger Beanstandungen des Wasserwerkes nicht fristgerecht beheben lässt,

f) der Bezüger seine finanziellen Verpflichtungen dem Wasserwerk gegenüber, z.B. für Wasserlieferung, Anschlussgebühren, Zuleitungs- und Reparaturkosten, Dienstleistungen, usw. nicht ordnungsgemäss erfüllt hat,

g) der Bezüger Wasser an nicht bezugsberechtigte Liegenschaften, Gebäude oder Gebäudeteile abgibt.

Art. 49

Kurzfristige und provisorische Wasserlieferung

Die kurzfristige oder provisorische Wasserlieferung (an Baustellen, für zeitlich befristete Veranstaltungen, und dgl.) erfolgt in der Regel nach Wassermesser und ausnahmsweise gegen Pauschalgebühr. Die Kosten für Zuleitung und Wassermesserschacht sowie allfällige Schäden an diesen Installationen gehen zu Lasten des Gesuchstellers. Dieser haftet dem Wasserwerk und Dritten gegenüber für Schadenersatzansprüche, die sich in Zusammenhang mit der kurzfristigen oder provisorischen Wasserlieferung ergeben. Für die Kosten kann Vorauszahlung verlangt werden.

Art. 50

Schutzmassnahmen, Störungsmeldungen

Bei Unterbrüchen in der Wasserlieferung haben die Bezüger von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte und indirekte Schäden und Unfälle zu verhüten. Es liegt auch im Interesse der Bezüger, Defekte an Hydranten, Schiebern, Leitungen usw. dem Wasserwerk unverzüglich zu melden.

VII. Hausinstallationen

Art. 51

Begriff der Hausinstallationen

Die nach dem Wassermesser installierten Wasserleitungen und angeschlossenen Apparate und Einrichtungen gelten als Hausinstallationen.

Art. 52

Bau- und Unterhaltsvorschriften

Die Hausinstallationen sind gemäss den Leitsätzen und Richtlinien des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern auszuführen und zu unterhalten. Schadhaft gewordene Leitungen und Apparate sind sofort instandzustellen.

Art. 53

Klimaanlagen und Schwimmbadzuleitungen sind nach Weisung des Wasserwerkes mit Kalibriervorrichtung zu versehen, gegebenenfalls gemeinsam mit der Gartenzuleitung.

Klimaanlagen und Schwimmbäder

Art. 54

Vor Inbetriebsetzung der Neuinstallation ist eine Abnahme-Kontrolle durch den Installateur durchzuführen. Dabei wird die Anlage während mindestens 30 Minuten auf einen Druck von 15 Bar geprüft. Die Kosten dieser Abnahme-Kontrolle trägt der Eigentümer.

Installations-kontrolle

Art. 55

Durch die Kontrolle der Hausinstallationen wird die Haftpflicht des Eigentümers weder eingeschränkt noch aufgehoben.

Haftpflicht

Art. 56

Die durch die Kontrollorgane festgestellten Mängel sind sofort zu beheben. Das Wasserwerk kann Apparate und Anlageteile, die in vorschriftswidrigem Zustand sind, oder die stören oder schädigend auf die Wasserwerksanlagen, oder die damit verbundenen Privatinstallationen einwirken, ausser Betrieb setzen, bzw. deren Anschluss verweigern.

Installationsmängel

Art. 57

Dem vom Wasserwerk Beauftragten ist für die Kontrolle der Hausinstallationen, für den Unterhalt der werkseigenen Messapparate sowie deren Ablesung zu jeder angemessenen Zeit, bei Störungen jederzeit, der Zutritt zu allen Räumen mit Wasserleitungen zu gestatten.

Zutrittsrecht

Art. 58

Beim Bestehen von verschiedenen Druckzonen kann das Wasserwerk genötigt sein, Druckumstellungen vorzunehmen, sei es bleibend oder nur vorübergehend. Alle Installationen und Apparate sind so auszuführen, dass sie dem möglichen Höchstdruck standhalten. Für Schäden infolge Druckumstellungen, die auf unsachgemässe und schadhafte Installationen oder auf unrichtige Wahl der Apparate zurückzuführen sind, ist das Wasserwerk nicht haftbar.

Druck-veränderungen

Art. 59

Schutzmassnahmen

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, zweckmässig zu schützen, abzustellen und zu entleeren. Der Bezüger haftet für alle durch Frost, durch ihn selbst oder durch Dritte verursachten Schäden.

VIII. Anschlussgebühren, Subventionen und Kostenbeiträge

Art. 60

Anschlussgebühren

Neubauten (einschliesslich An-, Um- und Aufbauten) wird eine einmalige Anschlussgebühr in Prozenten des Neubauwerts exkl. Umgebung und Nebenbaukosten erhoben. Beim Anschluss von Altbauten tritt der Zeitbauwert anstelle des Neubauwertes. Keine Anschlussgebühren sind zu entrichten für Instandhaltungs- und Instandstellungskosten sowie der Kosten von Baumassnahmen, soweit durch sie Wertverbesserungen (Wertvermehrungen) vorgenommen werden, ohne dass Wohnraum oder anderer auf die Dauer benutzbarer Raum neu geschaffen wird. Für die Berechnung des Neubauwertes bzw. des Zeitbauwertes ist das Kant. Schatzungsreglement massgebend. Der Bezüger hat die vom Wasserwerk, gestützt auf die Baueingabe mutmasslich festgelegte Anschlussgebühr bei Baubeginn, spätestens vor Erstellung des Wasseranschlusses zu bezahlen. Nach Vorliegen der Kant. Schätzungsergebnisse ist ein allfälliger Differenzbetrag durch den Bezüger nachzuzahlen bzw. durch das Wasserwerk zurückzuerstatten. Der Bezüger, dem die Anschlussbewilligung erteilt wurde, haftet für den Restbetrag aufgrund der Kant. Schätzungsergebnisse auch dann, wenn er die Liegenschaft grundbuchamtlich abgetreten hat.

Art. 60a

Bei Neubauten (Einschliesslich An-, Um- und Aufbauten, Wintergärten und Balkonverglasungen) mit einer Bausumme unter CHF 200‘000.--, für die keine kantonale Schätzung gemacht wird, ist eine einmalige Anschlussgebühr pro m^3 umbauten Raum nach SIA Norm Nr.416 zu leisten. Die gestützt auf die Baueingabe festgesetzte Anschlussgebühr ist bei Baubeginn zu bezahlen und ist endgültig.

Art. 61

Subventionen

Alle Subventionen und Beiträge der öffentlichen Hand fallen der Korporation zu.

IX. Wasserzinsen und Brandschutzbeiträge

Art. 62

Wasserzinsen

Der jährliche Wasserzins setzt sich aus einer Grundgebühr pro Kalenderjahr, einer Verbrauchstaxe je m^3 und gegebenenfalls einer Zuschlagstaxe zusammen. Die Grundgebühr ist für jedes angebrochene Kalenderhalbjahr zu bezahlen. Für die Verbrauchs- und Zuschlagstaxen können zwischen den Ableseterminen Akontozahlungen verlangt werden.

Art 63

Brandschutzbeiträge

Von Wasserselbstversorgern, deren eigene Anlagen über zu wenig Druck oder zu geringer Löschreserven für die Sicherung der Löschbereitschaft verfügen, sowie für Bauten ohne Wasseranschluss, kann ein jährlicher Brandschutzbeitrag für die im Hydrantenbereich stehenden Gebäude verlangt werden.

X. Tarif und Rechnungsstellung

Art. 64

Tarif und dessen Änderung

Die Höhe der Anschlussgebühren, Wasserzinsen und Brandschutzbeiträge richten sich nach dem jeweiligen Tarif. Die Anschlussgebühren können jederzeit und mit sofortiger Wirkung geändert werden. Änderungen der Wasserzinse und Brandschutzbeiträge sind den Bezügern 4 Monate vor dem Inkrafttreten schriftlich mitzuteilen und treten für die Verbrauchstaxe immer im Zeitpunkt einer Ablesung beim Bezüger, für die Grundgebühr, die Zuschlagstaxen und die Brandschutzbeiträge nur auf einen Jahresbeginn in Kraft.

Art. 65

Ablesungsperioden

Die Zählerablesungs- und Verrechnungsperioden werden vom Wasserwerk festgesetzt.

Art. 66

Zahlungsfrist

Wasserzinsen und Brandschutzgebühren sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug fällig. Bei Nichtleistung fälliger Zahlungen wird gemahnt, nach ergebnisloser Mahnung Betreibung eingeleitet und ein Verzugszins von 5% je Jahr verrechnet.

Art. 67

Verwaltungsgebühren

Für besondere vom Bezüger veranlasste Verwaltungsbehandlungen (z.B. Zählerablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine, Installationskontrollen, Rechnungsstellung an mehrere Bezüger mit gemeinsamen Wassermesser und dgl.) wird eine Verwaltungsgebühr gemäss Tarif erhoben.

Art. 68

Münzzähler

Die Korporation ist berechtigt, Rückstände in der Zahlung von Wasserbezügen und sonstigen Verpflichtungen durch Münzzähler, die auf Kosten des Bezügers eingebaut werden, einzuziehen.

XI. Übrige Bestimmungen

Art. 69

Reglement- und Tarifauslegung

Über die Auslegung von Reglement und Tarif der Wasserversorgung entscheidet endgültig die Verwaltung des Wasserwerkes.

Art. 70

Strafbestimmungen

Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Gesetzes über das Kant. Strafrecht bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Art. 71

Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt mit Wirkung ab 6.10.1985 das Reglement vom 4.3.1973.

Pfäffikon SZ, den 10.Dezember 1986

Wasserwerk
Korporation Pfäfflkon

Der Präsident:
Emil Feusi

Der Aktuar:
Ulrich Feusi

SITUATION
VERSORGUNGSGEBIET
WASSERWERK KORPORATION PFÄFFIKON

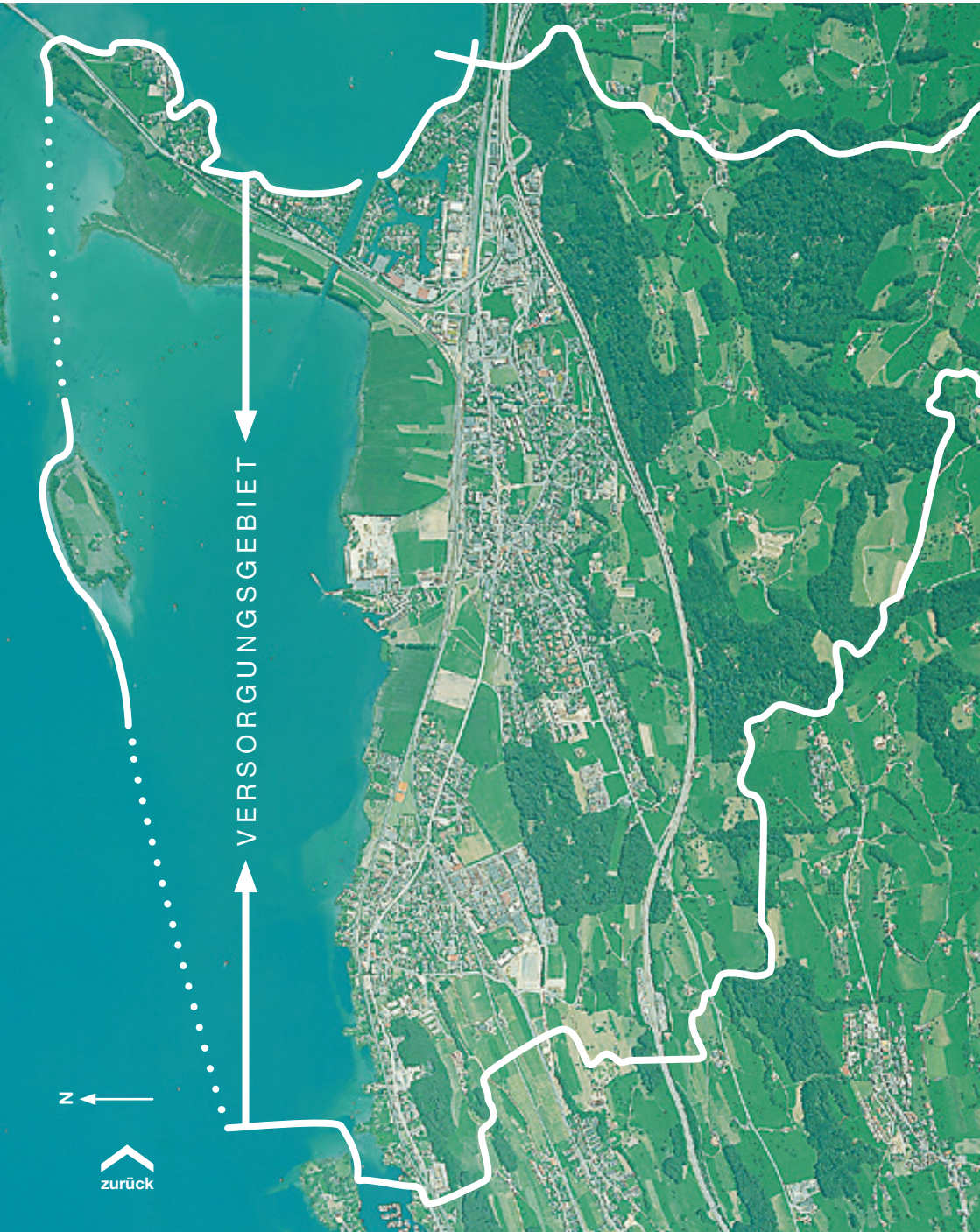

zurück